

STATUTEN

(Revision 2021)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird hier nur die männliche Form verwendet – selbstredend sind aber immer Angehörige beider Geschlechter gemeint; dies dient einzig der sprachlichen Vereinfachung

Art. Text

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- 1 Unter der Bezeichnung "**Schweizerischer Verband Bild und Rahmen**" **SVBR** besteht für unbestimmte Zeit ein Verband (Verein) im Sinne von Art. 60 ff / ZGB.
- 2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort des jeweiligen Sekretariats.
- 3 Das Verbandsgebiet umfasst die ganze Schweiz.

Verbandszweck

- 4 Der Verband bezweckt die Förderung und Wahrung der fachlichen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen seiner Mitglieder. Insbesondere Ziele sind:
 - a Berufsausbildung Vergolder-Einrahmer EFZ
 - b Förderung des Kontaktes, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität unter den Mitgliedern.
 - c Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Kunden, Lieferanten, der Öffentlichkeit und Behörden usw.
 - d Stellungnahme zu wirtschaftlichen und beruflichen Fragen.
 - e Nachwuchsförderung/Aus- und Weiterbildung/Fachseminare.
 - f Erarbeitung von Berechnungsgrundlagen zur Förderung einheitlicher Vorgehensweise in der Preisgestaltung.
 - g Konzept + Realisation von Kollektiv- Werbung
 - h PR (Öffentlichkeitsarbeit) im Sinne des Verbandszwecks.
 - i Erarbeitung von Werbemitteln, Drucksachen usw.
 - k Kontakte zu anderen Organisationen/Institutionen im Grossbereich Bild + Rahmen.

Mitgliedschaft

- 5 a Die **Voll-Mitgliedschaft** können Ateliers/Fachgeschäfte/Betriebe erlangen, welche durch ihre berufliche Tätigkeit im Bereich Bild + Rahmen einzugliedern sind (Passivmitgliedschaft ausgeschlossen).
- b Die **Passiv-Mitgliedschaft** umfasst Einzelpersonen, Altmeister und weitere Sympathisanten oder Institutionen (ausserhalb Art. 5a - keine Ateliers, keine Geschäfte).
- c **Gönnermitglied** kann auf Antrag werden, wer nicht unter 5a oder 5b fällt, der Branche aber nahesteht und den Verband unterstützt.
Mitglieder, die ihre Geschäftstätigkeit beenden, können den Status Passivmitglied annehmen.
Über die Schaffung spezieller „Sektionen“ entscheiden Vorstand + Generalversammlung.

Aufnahme von Mitgliedern:

- 6 Wer Mitglied werden will, hat dem Verband eine Beitrittserklärung einzureichen. Mit der Beitrittserklärung anerkennt der Bewerber die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen zum **SVBR**.
- 7 Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung der Qualifikation durch den Vorstand **SVBR**.

Rechte und Pflichten:

- 8 Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen und Institutionen des SVBR in Anspruch zu nehmen und an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 9 Jedes Mitglied ist verpflichtet, in der statutarisch und reglementarisch vorgesehenen Weise zur Erreichung des Verbandszweckes mitzuwirken und sich aller Handlungen zu enthalten, die dem Verband schaden könnten.

Beendigung der Mitgliedschaft:

- 10 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a durch Austritt (siehe Art. 11)
 - b durch Tod
 - c bei Auflösung des Betriebes
 - d durch Ausschluss
- 11 Der Austritt aus dem Verband (Art. 10 a) ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat zu richten.
- 12 Für den Ausschluss eines Mitgliedes, welches den Interessen und Statuten des **SVBR** zuwiderhandelt, ist die Generalversammlung zuständig.

Ehrenmitgliedschaft:

- 13 Personen, die sich um den **SVBR** besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Mitgliederbeitrag wird ihnen erlassen.

Organisation

- 14 Die Organe des SVBR sind:
- a die Generalversammlung (GV)
 - b der Verbandsvorstand (VS)
 - d die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung (GV):

- 15 Die ord. Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt.
- 16 Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder (unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte) dies verlangt.

Einberufung:

- 17 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 18 Die Einladung hat mindestens 20 Tage vorher mit Zustellung der Traktandenliste schriftlich zu erfolgen.

Zuständigkeit:

- 19 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des **SVBR**.
- 20 Sie behandelt folgende Geschäfte:
- a Protokollgenehmigung der letzten GV
 - b Abnahme Jahresbericht Präsident
 - c Abnahme Jahresrechnung / Revisorenbericht
 - d Budgetgenehmigung

- e Festsetzung des einfachen Mitgliederbeitrags/Änderung Beitragsreglement
 - f Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - g Wahl der Rechnungsrevisoren
 - h Beschlussfassung über Geschäfte, welche vom VS beantragt werden sowie Anträge von Mitgliedern.
 - i Genehmigung eines Spesenreglementes für die Organe des **SVBR**
 - k Ausschluss von Mitgliedern
 - l Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m Statutenänderungen
 - n Auflösung + Liquidation des Verbandes
- 21 Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur beraten werden, sofern die Versammlung Eintreten beschliesst.

Teilnahme und Stimmrecht:

- 22 Der Vorstand amtet als geschäftsführendes Organ.
- 23 Stimmrecht:
- a nur Vollmitglieder sind stimmberechtigt.
 - b Vollmitglieder, welche 10 bis 19 Mitarbeiter im Bereich Bild und Rahmen beschäftigen, haben **2** Stimmen, ab 20 Mitarbeitern deren **3** Stimmen (maximal).
 - c Vollmitglieder können maximal 1 Vollmitglied stimmlich vertreten, wenn eine Vollmacht vorliegt.
- 24 Abstimmungen und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 25 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.
- 26 An der Generalversammlung können Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren teilnehmen, jedoch nur mit beratender Stimme.

Verbandsvorstand (VS)

- 27 Der VS besteht aus mindestens **3** Mitgliedern. Die VS-Mitglieder werden für eine Amtsperiode von 3 Jahren von der GV gewählt und sind nach deren Ablauf wiederwählbar.

Konstituierung/Aufgabenverteilung

- 28 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Sitzungen/Beschlüsse

- 29 Die VS-Sitzungen finden nach Bedarf (mindestens jedoch 2x jährlich) statt und werden vom Präsidenten angeordnet. Eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn dies mindestens 2 VS-Mitglieder verlangen.
- 30 Der VS ist beschlussfähig, wenn mindestens **3** seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit dem Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Ressorts

- 31 Falls ein Ressort extern delegiert wird, bestimmt der Vorstand das Honorar. Im übrigen werden die Aufgaben in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Zuständigkeit

- 32 Vorstand und Verband stehen unter der Leitung des Präsidenten. Der Vizepräsident vertritt ihn, wenn dieser verhindert ist.

- 33 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nach Gesetz oder Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
- 34 Er ist insbesondere zuständig für:
- a Vorbereitung der Geschäfte und Einberufung der Versammlungen
 - b Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - c Bestellung von Kommissionen, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist.
 - d Wahl von Funktionären und allfälligen Angestellten sowie Bestimmung der Entschädigung bzw. Besoldung derselben.
 - e Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnungsberechtigung.
 - f Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.- im Einzelfall, höchstens aber bis zum Betrag von Fr. 10'000.- im Jahr.
 - g Entscheidungen über Punkte, welche in den Statuten unklar oder gar nicht enthalten sind.
- 35 Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sowie allfälliger Kommissionen ist Protokoll zu führen.
- 36 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verbandes, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Fehlen durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Rechnungsrevisoren

- 37 Die Amtsdauer des Revisors sowie des Ersatzrevisors beträgt 3 Jahre.
- 38 Der Revisor prüft die Jahresrechnung(en) und stellt der Generalversammlung Antrag auf Abnahme.

Finanzen

- 39 Der Verband beschafft sich die erforderlichen Mittel durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Dienstleistungen, Leistungen Dritter, Zuwendungen und, sofern erforderlich, durch Darlehen.
- 40 Der Vorstand sorgt für eine zweckentsprechende Verwendung der Gelder und kann Reglemente erlassen.

Mitgliederbeiträge

- 41 Der **SVBR** erhebt jährlich einen Mitgliederbeitrag *gemäss separatem Beitragsreglement*, welches Bestandteil der Statuten ist. Die Beitragsrechnung für das laufende Jahr wird anfangs 1. Quartal gestellt.
- 42 Neumitglieder, welche unterjährig eintreten, zahlen den Beitrag pro rata.
- 43 Der Vorstand kann in speziell gelagerten Fällen Sonderregelungen treffen.

Geschäftsjahr

- 44 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung

- 45 Für die Verbindlichkeiten des **SVBR** haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

- 46 Für eine Änderung der Statuten ist die Generalversammlung zuständig.
- 47 Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor einer Generalversammlung schriftlich einzureichen.

- 48** Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.

Auflösung

- 49** Zur Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- 50** Wird an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung die Auflösung des Verbandes beschlossen, entscheidet diese Versammlung, was mit einem allfälligen Vereinsvermögen zu geschehen hat.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom **26. April 2021** genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Vorstand